

An
Landesinnungen Bau
Verteiler Bauindustrie
Fachvertretungen Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht
AS Rechts- und Versicherungsfragen
AS Arbeitssicherheit
Sonderverteiler Coronavirus

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr. Wiesinger/CW

Datum
08.04.2020

RUNDSCHREIBEN Nr. 16

Freistellungsanspruch für Dienstnehmer mit besonderem COVID-19-Risiko

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem 3. COVID-Gesetzespaket wurde u.a. festgelegt, dass Arbeitnehmer oder Lehrlinge mit besonderem COVID-19-Risiko Anspruch auf eine entgeltspflichtige Dienstfreistellung haben, wenn diese dem Arbeitgeber ein ärztliches COVID-19-Risiko-Attest vorlegen und keine Beschäftigung im Homeoffice oder unter besonders sicheren Bedingungen (siehe unten) möglich ist.

Der Arbeitgeber hat im Fall einer notwendigen Dienstfreistellung Anspruch auf die Rückerstattung des geleisteten Entgelts sowie der SV-Dienstgeberanteile. Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach Ende der Freistellung bei der ÖGK einzubringen. Nähere Informationen dazu sind [hier](#) abrufbar.

Kein Anspruch auf entgeltspflichtige Dienstfreistellung (und damit auch kein Anspruch auf Kostenrückerstattung) besteht, wenn der besonders gefährdete Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung auch von zu Hause aus erbringen kann. Während Homeoffice gemäß § 2 Z 4 der COVID-19-Maßnahmenverordnung lediglich empfohlen ist, besteht hier eine Verpflichtung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Sind die Voraussetzungen für eine Homeoffice-Tätigkeit nicht gegeben, darf eine besonders gefährdete Person nur dann „vor Ort“ eingesetzt werden, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen eine „Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist“. Damit werden die Schutzpflichten für besonders gefährdete Personen im Vergleich zur generell geltenden COVID-19-Maßnahmengesetz-Verordnung („entsprechende Schutzmaßnahmen, mit denen das Infektionsrisiko minimiert werden kann“) weiter angehoben.

In der „[Handlungsanleitung der Sozialpartner für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19](#)“ findet sich unter Punkt 5 die Bestimmung, dass Personen mit besonderem COVID-19-Risiko nicht zu Arbeiten eingesetzt werden dürfen, bei denen der Abstand zu einer anderen Person nicht mindestens einen Meter beträgt.

Das führt im Ergebnis dazu, dass jene Arbeiten, die bei Unterschreitung des Mindestabstands mit „*entsprechenden Schutzmaßnahmen*“ (zB Masken) grundsätzlich zulässig sind, für die besonders gefährdete Personengruppe nicht in Frage kommen. Bei diesen Personen muss dauerhaft gewährleistet sein, dass der Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Ist dies nicht möglich (und besteht auch keine Möglichkeit für Homeoffice), so sind diese gefährdeten Personen dienstfrei zu stellen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Steibl'.

Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wiesinger'.

Dr. Christoph Wiesinger
Referent